

Anlage 25.

(Drucksachen-Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894
über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen vom 2. Juni 1894 § 2 zwei Fonds und zwar ein Fonds A und ein Fonds B gebildet.

Der Fonds A dient zur Unterstützung derjenigen Anträge, für die die Gesamtkosten die Summe von 3000 Mark nicht übersteigen oder die erforderlichen Beihilfen den Betrag von 1500 Mark nicht erreichen.

Aus dem Fonds B werden für diejenigen Wegebauten Unterstützungen gewährt, deren Gesamtkosten 3000 Mark übersteigen.

Nachdem die Preise für Materialien und Löhne jetzt um das 40-fache gestiegen sind, ist es erforderlich, die oben genannten Grenzen zwischen den A- und B-Fonds weiter hinaus zu schieben und zwar auf 30 000 Mark für die Gesamtkosten oder auf 15 000 Mark für die Beihilfen. Durch diese Aenderung werden den Gemeinden außerdem — wie nachstehend erläutert — die heutzutage nicht unbedeutenden Kosten für die Projektaufstellung gespart. Für die sämtlichen Anträge auf den B-Fonds sind bestimmungsgemäß Entwürfe mit revisionsfähigen Kostenanschlägen und Zeichnungen aufzustellen und vorzulegen. Während dies bis jetzt für alle Arbeiten geschehen mußte, deren Kostenbetrag 3000 Mark übersteigt, wird dies bei Annahme des vorliegenden Antrages nur für die Arbeiten mit einem Kostenbetrage von über 30 000 Mark erforderlich.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung vorzulegen:

„In dem § 3 Absatz 2 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues werden die Zahlen 3000 Mark und 1500 Mark abgeändert in 30 000 Mark und 15 000 Mark“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.